

2. Jägerprüfung

2.1

Die erste Erteilung eines Jagdscheins ist davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes eine Jägerprüfung im Sinn von § 15 Abs. 5 Satz 1 BJagdG bestanden hat. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung (§ 15 Abs. 5 Satz 3 BJagdG).

2.2

Eine vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR abgelegte „Jagdprüfung für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen“, steht der Jägerprüfung im Sinn des § 15 Abs. 5 Satz 1 BJagdG gleich (§ 15 Abs. 5 Satz 4 BJagdG). Zur Jagd mit der Waffe hat vor dem 1. September 1984 die sog. „Jagdeignungsprüfung“ berechtigt, so dass auch diese als gleichgestellt angesehen werden muss. Unzureichend sind dagegen insbesondere Prüfungen für „Frettierer“ oder „Raubwildfänger“.